

+ HDB grds (+) inhaltl. Kommentierung folgt noch & ggf. HDBZDB (Rückmeldung steht noch aus)?

**BMU**

Abteilungsleiterin WR – Frau Dr. Regina Dube  
Leiter der Unterabteilung WR II  
Herr Dr. Christoph Epping

**LAGA-Vorsitzender**

Herr Michael Thielke

**BMAS**

Referatsleiter IIIb4 – Herr André Große-Jäger

**BMI**

Referatsleiter BWI2 – Herr Dietmar Menzer

30.08.2019

**BMWI**

Referatsleiter IVB3 – Herr Helmuth Pallien

Per E-Mail: [regina.dube@bmu.bund.de](mailto:regina.dube@bmu.bund.de)

[christoph.epping@bmu.bund.de](mailto:christoph.epping@bmu.bund.de)

[LAGA-GS@senvuk.berlin.de](mailto:LAGA-GS@senvuk.berlin.de)

[andre.grosse-jaeger@bmas.bund.de](mailto:andre.grosse-jaeger@bmas.bund.de)

[dietmar.menzer@bmi.bund.de](mailto:dietmar.menzer@bmi.bund.de)

[helmuth.pallien@bmwi.bund.de](mailto:helmuth.pallien@bmwi.bund.de)

hat formatiert: Schriftart: 11 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 11 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 11 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 11 Pt.

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

**Verbändestellungnahme zur fachgerechten Entsorgung und zum Recycling asbesthaltiger Bau- und Abbruchabfälle - Novelle Kreislaufwirtschaftsgesetz – 4. Dialogforum zum Nationalen Asbestdialog**

Sehr geehrte Frau Dr. Dube,  
sehr geehrte Herren,

Asbest ist ein Gebäudeschadstoff, der, historisch begründet, im Gebäudebestand vorkommt. Selbst geringfügige Asbestgehalte in Bauprodukten verhindern nach geltender Rechtslage deren Recycling oder sonstige Verwertung.

Daher ist dringender Handlungsbedarf gegeben, der im Rahmen des Nationalen Asbestdialoges unter dem Themenblock "Fachgerechte Entsorgung und Recycling asbesthaltiger Bauabfälle" aufgegriffen wurde. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch der gefasste Beschluss der Umweltministerkonferenz zu Asbest in Bau- und Abbruchabfällen vom 10. Mai 2019 in Hamburg. Zur Thematik Asbest in Bau- und Abbruchabfällen wurde bekräftigt, dass

- asbesthaltige Bestandteile grundsätzlich ausgeschleust werden müssen und nicht recycelt werden dürften
- eine pauschalisierte Herangehensweise das Ziel der Kreislaufwirtschaft in Frage stellt
- die Lösungssuche zum Fortbestand des Bauschuttrecyclings mit der gleichzeitigen Ausschleusung von Asbest führen muss

- die Notwendigkeit einer umfassenden Schadstofferkundung und -entfrachtung besteht und erforderliche Pflichten im Baurecht geschaffen werden müssen.
- die Bitte an den Bund, zur nächsten UMK zu berichten, wie mit der Problematik der mineralischen Bau- und Abbruchabfälle mit geringen Asbestgehalten in den anderen Mitgliedstaaten der EU umgegangen wird, nicht zu einer Verzögerung bei der Implementierung der dringend geforderten nationalen Rechtssetzung führen darf.

Im Rahmen der Entsorgung asbesthaltiger Bau- und Abbruchabfälle sind drei Rechtsbereiche betroffen: Baurecht, Gefahrstoffrecht und das Abfallrecht.

Es ist gerade deswegen erforderlich, dass Eigentümer/Bauherren/Veranlasser von Baumaßnahmen (einschließlich Abbruch- und Rückbaumaßnahmen) bei der Erkundung vor Aufnahme von Bautätigkeiten mitwirken, da Kenntnisse über das Vorhandensein von Asbest in Gebäuden unerlässlich sind, um bei Baumaßnahmen alle Betroffenen vor den Auswirkungen einer Freisetzung zu schützen

Die Verbände begrüßen daher die vorgesehene, zukünftig in der GefStoffV verankerte Erkundungspflicht des Bauherrn auf Grundlage des Chemikaliengesetzes (§19 Abs. 3 Nr. 16 ChemG).

Im Zuge der ordnungsgemäßen Entsorgung anfallender Bau- und Abbruchabfälle ist es jedoch zwingend erforderlich, dass die seit vielen Jahren ergebnislos diskutierte Frage nach dem verantwortlichen Abfallerzeuger endlich geklärt wird.

. Das Abfallrecht (KRwG) muss klar regeln, dass der Bauherr, und nur der Bauherr, Abfallerzeuger der  
 . Das Abfallrecht (KRwG) muss klar regeln, dass der Bauherr, und nur der Bauherr, Abfallerzeuger der  
 . Das Abfallrecht (KRwG) muss klar regeln, dass der Bauherr, und nur der Bauherr, Abfallerzeuger der aus seinem Besitz stammenden Abbruchmassen ist. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erkundung und muss auch verantwortlich sein für die ordnungsgemäße Deklaration der anfallenden Abfälle. Ohne die dringend erforderliche Klarstellung **Bauherr =Abfallerzeuger** kann die Abfalldeklaration nicht auf Grundlage der Ergebnisse aus der Gebäudeerkundung vor Abbruch erfolgen. Nur, wenn die Verantwortung für die Gebäudeerkundung und die Verantwortung für die ordnungsgemäße Abfalldeklaration in einer Hand sind, kann die Recyclingwirtschaft die Abfälle in ihren Recyclinganlagen annehmen, ohne dass nach dem Abbruch eine erneute Probenahme und Analytik erfolgt.

Nur mit dieser Klarstellung kann auch der von den Bundesressorts BMI, BMU und BMAS im Rahmen des Nationalen Asbestdialoges gefasste Vorschlag, Ergebnisse der Erkundung auch maßgeblich für die Einstufung und Kennzeichnung der Abfälle zu nutzen, mitgegangen werden. Die Erkenntnis der Bundesressorts, dass hierzu eine rechtgebietsübergreifende Konvention für die Erkundung sowie eine belastbare Kombination aus Probenahmestrategie und Analyseverfahren (statistische Genauigkeit, Nachweisgrenzen) erforderlich ist, muss nach Auffassung der Verbände rechtssicher in der Umsetzung sein. Wir erinnern an dieser Stelle auch an die in unserer Verbändestellungnahme zur fachgerechten Entsorgung und zum Recycling asbesthaltiger Bau- und Abbruchabfälle vom 05.04.2019 gestellte Forderung, dass für RC-Baustoffe keine höheren Anforderungen gelten, als für potenziell asbesthaltige mineralische Rohstoffe und daraus hergestellte Gemische und Erzeugnisse gemäß der TRGS 517.

Jedoch hat weiterführend das BMU in seinem Referentenentwurf vom 27. Juni 2019 zur Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht versäumt, die Abfallerzeugerverantwortung eindeutig zu definieren. Nach der Definition des § 3 (8) KrwG im aktuellen Referentenentwurf ist der Bauherr leider nur ein möglicher verantwortlicher Abfallerzeuger.

Eine Korrektur ist dringend notwendig und die eindeutige Verpflichtung des Bauherren ist festzulegen, da sonst auch die vielversprechenden Beschlüsse der Umweltministerkonferenz aus Mai 2019 ins Leere laufen und die aktuell laufenden Bestrebungen im Rahmen des Nationalen Asbestdialoges nicht vollständig greifen können.

In der Praxis wird die nicht eindeutige Verpflichtung des Abfallerzeugers gern an beauftragte Bauunternehmen übertragen. Die Bau-/Abbruchunternehmer sind jedoch an Ort und Stelle nur im Auftrag tätig und nicht unmittelbar Besitzer der Abfälle, somit muss nach dem Verursacherprinzip grundsätzlich der Auftraggeber als Abfallerzeuger definiert sein.

Als eindeutig definierter Abfallerzeuger hätte der Bauherr die Verantwortung für die ordnungsgemäße Entsorgung und hätte angesichts der wirksamen Sanktionen des Abfallrechts sehr gute Gründe, sein Objekt im Vorfeld untersuchen zu lassen. Angesichts der bislang unklaren Definition des Abfallerzeugers von Bauabfällen ist die Situation bislang jedoch anders: Liegen bei Angebotslegung keine Erkenntnisse zu Schadstoffen vor, werden hiermit verbundene Aufwendungen auch nicht einkalkuliert. Dann besteht zwischen Bauherrn und Auftragnehmer ein Interessenskartell: niemand will etwas von Schadstoffbelastungen wissen, keiner untersucht, Schadstoffe werden ohne Schutz ausgebaut, falsch deklariert, de facto illegal entsorgt und die Schadstoffe verbleiben im Wirtschaftskreislauf. Folge: die angestrebte Qualität des Recyclingmaterials kann nicht sichergestellt werden. Eine Klarstellung der Verantwortung des Bauherrn als Abfallerzeuger im Abfallrecht wäre zielführend und ist dringend geboten.

Die Herausforderung, asbesthaltige Baustoffe wirksam aus den rund 90MioJahrestonnen mineralischen Bau- und Abbruchabfällen zu trennen wird nur dann erfolgreich bewältigt werden, wenn die erforderlichen Regelungen zwischen dem Abfall-, Bau- und Gefahrstoffrecht in Einklang gebracht werden. Es kann nicht im Sinne einer rechtskonformen Kreislaufwirtschaft sein, dass widersprüchliche Rechtsauffassungen und -auslegungen in den verschiedenen Rechtsgebieten Bau-, Gefahrstoff- und Abfallrecht, die alle im Rahmen einer Baumaßnahme zu beachten sind, existieren.

Die künftige Gefahrstoffverordnung wird den Bauherrn verpflichten, sein Objekt im Vorfeld baulicher Eingriffe auf Gefahrstoffvorkommen zu untersuchen. Bei fachgerechter Durchführung dieser Erkundung und nachfolgender Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in Planung und Beauftragung der Baumaßnahmen, ist eine erfolgreiche Ausschleusung von Asbest aus dem Recycling- und Wirtschaftskreislauf gewährleistet. Nur die Verantwortung des Bauherrn als Abfallerzeuger für die korrekte Trennung und Deklaration der Abfälle bietet ausreichende Gewähr für einen verlässlichen Ablauf von der Gebäudeerkundung bis zum Recycling.

Versäumt es der Bauherr, sein Objekt vor Baubeginn qualifiziert auf Gefahrstoffe erkunden zu lassen oder werden Erkundungsergebnisse unzureichend in die Planung der Baumaßnahme eingepflegt (Planungsverantwortung liegt beim Bauherrn!), so kann dies zu falsch deklarierten und recycelten Abfällen führen.

Dies wäre nicht im Sinne einer effektiven und erfolgreichen Kreislaufwirtschaft.

Dies wäre nicht im Sinne einer effektiven und erfolgreichen Kreislaufwirtschaft.

Dies wäre nicht im Sinne einer effektiven und erfolgreichen Kreislaufwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

**Kommentiert [GS1]:** 214,6 Mio t laut Monitoringbericht Kreislaufwirtschaft Bau abzüglich Boden und Steine (125,26Miot)...

Peter Kurth  
Präsident  
BDE Bundesverband der Deutschen  
Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft

e.V.

Dipl.-Ing. Holger Ortleb  
Geschäftsführer  
Bundesverband der Gipsindustrie und der  
Forschungsvereinigung der Gipsindustrie

Eric Rehbock  
Hauptgeschäftsführer  
bvse Bundesverband Sekundärrohstoffe  
und Entsorgung e. V.

Michael Stoll  
Vorsitzender  
Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e. V.

Rechtsanwalt Andreas Pocha  
Geschäftsführer  
Deutscher Abbruchverband e. V.

Christoph Hohlweck  
Vorstandsvorsitzender  
Gesamtverband Schadstoffsanierung e. V.

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie...